

Allgemeine Überlassungsbedingungen Aachener Bend – Kirmes



Präambel

Die Stadt Aachen vermietet durch ihren Eigenbetrieb EUROGRESS AACHEN – im Folgenden auch Vermieterin genannt – ihre Räumlichkeiten und Veranstaltungsflächen auf dem Bendplatz nach Maßgabe dieser Überlassungsbedingungen.

Diese Allgemeinen Überlassungsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des zugrunde liegenden Mietvertrags. Sie finden Anwendung auf alle Mietverhältnisse, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung.

I. Mietbedingungen

§ 1 Zustandekommen des Mietverhältnisses

1. Jede Nutzung von Standplätzen auf dem Bendplatz bedarf eines schriftlichen Mietvertrages.
2. Gegenüber gewerblichen Mietern, die bereits Kunden der Vermieterin waren, gelten die vorliegenden Überlassungsbedingungen als wesentlicher Vertragsbestandteil auch dann, wenn sie dem Mieter nicht nochmals mit dem Mietvertrag zugesandt werden.
3. Mietverträge werden namens und in Vollmacht der Vermieterin ausschließlich durch die Geschäftsführung, durch Stellvertreter und durch Mitarbeiter mit entsprechender Einzelvollmacht ausgefertigt.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter jeweils für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung einen Standplatz für das im Mietvertrag bezeichnete Geschäft. Die Geschäftsmerkmale müssen sowohl hinsichtlich der Geschäftsausstattung sowie des Artikelangebots mit dem Mietvertragstext übereinstimmen. Sofern das Geschäft hinsichtlich der Größe, der Ausstattung und des Artikelangebotes nicht mit den vertraglichen Vereinbarungen übereinstimmt, ist die Vermieterin berechtigt, die Zulassung des Geschäftes zu verweigern bzw. bei größerem Standplatzbedarf eine Nachberechnung vorzunehmen. Die Nichtzulassung entbindet in dem vorbezeichneten Fall den Mieter nicht von der Entrichtung der Standmiete.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, seinen Standplatz unter zu vermieten oder anderweitig zu vergeben. Auch in diesem Fall bleibt die Vermieterin berechtigt, die Zulassung zu verweigern. Die Nichtzulassung entbindet den Mieter nicht von der Entrichtung der Standmiete.
3. Die Standplatzmarkierungen sind genau einzuhalten. Ein Anspruch auf Abstellplätze für Gerätewagen besteht nicht.

§ 3 Mietdauer, Nutzungszeiten

1. Der Standplatz wird für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit vermietet. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau, Dekoration und Abbau etc. sind von dem Mieter entsprechend zu berücksichtigen.
2. Nach Beendigung der Mietzeit ist die Mietsache vom Mieter im geräumten Zustand zurückzugeben. Einer gesonderten Aufforderung zum Verlassen der Fläche durch die Vermieterin bedarf es nicht.
3. Vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Mietdauer eingebrachte Gegenstände, Einbauten, Aufbauten und ähnliches sind vom Mieter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der vorherige Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Mietzeit auf der Fläche verbliebene Gegenstände könne zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt werden.
4. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietsache in der Regel unmittelbar nach Ablauf der im Mietvertrag festgelegten Mietzeit für andere Veranstaltungen benötigt wird. Wird die Mietsache nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter in jedem Fall eine der Miete entsprechende Nutzungsentschädigung als Mindestschaden zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache bleibt vorbehalten.

§ 4 Geschäftsangebot

1. Der Mieter darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung innerhalb dessen täglicher, vom Veranstalter festgelegter Öffnungszeiten das dem Gegenstand seines Geschäftes entsprechende, im Mietvertrag spezifizierte Leistungs- oder Warenangebot nicht auf andere Leistungen oder Waren ausdehnen. Er hat, abgesehen von etwaigen unvermeidlichen, vorübergehenden, geschäftsüblichen Nachbeschaffungsschwierigkeiten, dieses Angebot gleichmäßig aufrechtzuerhalten. Der äußere Rahmen seines Geschäftsbetriebes ist in Aufmachung, Beleuchtung und etwaiger musikalischer Ausstattung entsprechend auszugestalten. Diesbezüglichen Anordnungen des Veranstalters hat der Mieter Folge zu leisten.
2. Firmennamen und Anschrift sowie evtl. Benutzungsbedingungen und Benutzerverbote sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben deutlich sichtbar anzubringen. Preistafeln für die angebotenen Leistungen sind an gut lesbarer Stelle zur Straßenseite anzubringen.
3. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwände dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seinem Geschäftsangebot andere – auch ähnliche oder gleichartige Geschäftsangebote – für die Veranstaltung zugelassen werden.

§ 5 Miet- und Nebenkosten

1. Der zwischen Mieter und Vermieterin vereinbarte Mietzins ist schriftlich im jeweiligen Vertrag festgelegt. Der Mietzins umfasst keine Nebenkosten oder Zusatzleistungen, soweit dies im Vertrag nicht anders vereinbart ist. Das Entgelt für Nebenkosten und Zusatzleistungen, die im Mietvertrag nicht gesondert aufgeführt sind, richtet sich nach den am Veranstaltungstag gültigen „Preislisten“ der Vermieterin.
2. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

I. Mietbedingungen

§ 6 Werbung

1. Die Bewerbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache der Vermieterin und fällt in deren alleinigen Verantwortungsbereich. Alle Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Vermieterin bedürfen der besonderen schriftlichen Einwilligung der Vermieterin.
2. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadensersatz.

§ 7 GEMA-Gebühren

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung und Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Mieters. Die Vermieterin kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Mieter den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. GVL vom Mieter verlangen. Soweit der Mieter zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die Vermieterin die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren vom Mieter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.
2. Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher im Sinne des §§ 81, 97 Urheberrechtsgesetz der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält die Vermieterin in Bezug auf die anfallenden Gebühren gemäß Ziffer 1 von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
3. Für alle gebührenpflichtigen Werke gemäß Ziffer 1, die während des Bands aufgeführt werden, ist die Entrichtung der Gebühren bzw. die Stellung von Sicherheiten gemäß Ziffer 1 Satz 3 eine wesentliche Vertragspflicht des Mieters gegenüber der Vermieterin.
4. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen zur Nachweisführung bzw. zur Sicherheitsleistung nach Ziffer 1 nicht oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies die Vermieterin nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag (siehe hierzu auch § 12 Ziffer 1 g) und zur Forderung von Schadensersatz.

§ 8 Vergnügungssteuer

1. Die Stadt Aachen erhebt eine Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen.

Eine Tanzveranstaltung gewerblicher Art liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind.

Die oben genannten Veranstaltungen sind spätestens sieben Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Aachen, Fachbereich Steuern u. Kasse, anzumelden, welcher in Zweifelsfällen auch beratend tätig wird.

2. Der Mieter erkennt unwiderruflich an, alleiniger Veranstalter und Verantwortlicher der der Anmietung zugrunde liegenden Veranstaltung zu sein. Der Mieter hält die Vermieterin in Bezug auf die anfallenden Steuern gemäß Ziffer 1 von allen Ansprüchen und Ansprüchen Dritter unwiderruflich frei. Dies gilt auch für alle insoweit etwaig anfallenden Rechtsverfolgungskosten.
3. Kommt der Mieter seinen Verpflichtungen zur Anmeldung nach Ziffer 1 nicht oder nicht fristgemäß nach, berechtigt dies die Vermieterin nach vorheriger Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung zum Rücktritt vom Vertrag (siehe hierzu auch § 12 Ziffer 1 g) und zur Forderung von Schadensersatz.

§ 9 Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
2. Die Vermieterin hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen

Der Mieter verpflichtet sich, einen entsprechenden Passus in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzunehmen und seine Kunden in geeigneter Form auf das Recht der Vermieterin hinzuweisen.

§ 10 Verantwortung und Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin verschuldensunabhängig auf Schadensersatz bei Eintritt von Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb seines Geschäftes verursacht werden.
2. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb seines Geschäftes geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind.
3. Werden infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen Ordnungswidrigkeiten begangen und infolgedessen Bußgelder gegen die Vermieterin oder gegen ihre Erfüllungsgehilfen festgesetzt, ist der Mieter zur unverzüglichen Übernahme bzw. zur Erstattung der festgesetzten Bußgelder verpflichtet, soweit deren Festsetzung auf Pflichtverletzungen beruhen, die der Mieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten haben.
4. Die Übernahme und Freistellungsverpflichtung erstreckt sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung in Ziffer 3 auch auf solche Bußgelder, die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. auf Grund polizeirechtlicher Vorschriften oder auf Grund behördlicher Anordnungen gegen die Vermieterin oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen festgesetzt werden.

I. Mietbedingungen

5. Die Vermieterin wird jede Feststellung von Ordnungswidrigkeiten und Festsetzung von Bußgeldern (siehe vorstehende Ziffern 3 und 4), die in den Verantwortungsbereich des Mieters fällt, unverzüglich an den Mieter weiterleiten. Der Mieter ist berechtigt, von der Vermieterin zu verlangen, Widerspruch und Klage gegen entsprechende Festsetzungen einzureichen. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die hierdurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten vollständig zu übernehmen und die Vermieterin insoweit vollständig freizuhalten.
6. Eine weitergehende Haftung des Mieters nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
7. Der Mieter stellt und hält die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb seines Geschäftes geltend gemacht werden, frei.

§ 11 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsachen ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.
5. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung der Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Vermieterin, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Vermieterin ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden eine Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Zulieferer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Mietbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der Vermieterin
8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in § 8 gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit von Personen.
9. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

1. Die Vermieterin ist berechtigt, nach erfolgter fruchtloser Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung, vom Mietvertrag fristlos zurückzutreten wenn:
 - a) die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt,
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
 - e) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde,
 - f) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen die Betriebsvorschriften der SBauVO, oder gegen behördliche Auflagen und Anordnungen durch den Mieter verstoßen wird,
 - g) der Mieter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Vermieterin oder gegenüber Behörden, GEMA bzw. GVL nicht nachkommt.
2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter kein Schadensersatzanspruch gegenüber der Vermieterin.
3. Nimmt der Mieter aus irgendeinem, von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund, an der Veranstaltung nicht Teil, ist vom Mieter bei einer Absage der vertraglich vereinbarte Mietzins zu leisten. Als Absage ist auch ein Nichterscheinen zum vertraglich vereinbarten Termin zu werten.

Zusätzlich sind vom Mieter alle bei der Vermieterin bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen.

Der Mieter ist berechtigt nachzuweisen, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist. Soweit erforderlich, wird die Vermieterin die hierzu erforderlichen Auskünfte dem Mieter nach vorheriger schriftlicher Aufforderung mitteilen.

I. Mietbedingungen

§ 13 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.
3. Ist eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen - ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungsbeginn - unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet vor Erklärung des Rücktritts, die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.
4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten des Betreibers einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.
5. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Mieter zu leisten.
6. Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse wie z.B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“ liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 14 Betriebsvorschriften

1. Dem Mieter ist bekannt, dass dieser Vertrag für den Betrieb seines Geschäftes etwaig erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Abnahmebestätigungen u. ä. nach sonstigen, insbesondere baurechtlichen, sicherheits- und ordnungsrechtlichen, gewerbe-, gaststätten- oder gesundheitsrechtlichen Vorschriften auch dann nicht ersetzt, wenn für deren Erteilung städtische Behörden zuständig sind. Er ist auf seine Kosten für deren rechtzeitige und vollständige Beibringung allein verantwortlich und haftet unter allen rechtlichen Gesichtspunkten allein für den Fall und die Folgen ihrer Nichtbeibringung.
2. Der Mieter hat der Vermieterin bei Vertragsabschluss den Bestand eines der „Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller“ entsprechenden Versicherungsschutzes nachzuweisen. Auf Verlangen der Vermieterin hat auch der Betreiber eines Geschäftes, das nicht Gegenstand dieser Verordnung ist, den Bestand eines für die Eigenart seines Geschäftes geeigneten Haftpflichtversicherungsschutzes (z.B. Brandgefahr) nachzuweisen.
3. Der Mieter verpflichtet sich, während des Aufenthaltes auf dem Bendplatz den Laufweg vor seinem Geschäft und den Bereich an seinem Wohn- und Gerätewagen sauber zu halten. Er verpflichtet sich außerdem, an dem Müllentsorgungskonzept des Schaustellerverbandes Aachen e.V. teilzunehmen. Für die durch seinen Geschäftsbetrieb entstehenden Abfälle hat er ausreichend Abfallbehälter bereitzustellen und über den Müllservice des Schaustellerverbandes entsorgen zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten kann die Vermieterin Ersatzvornahme zu Lasten des Mieters vornehmen.
4. Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und -trinkgefäßen sowie Einwegmitnahmebehältnissen aus Kunststoffen wie Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS), Polyurethan (PU), Polyethylenterephthalat (PET) und Aluminium sowie Verbundmaterialien aus Kunststoffen und Aluminium ist verboten.
Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbare(s) Geschirr, Besteck, Trinkgefäße und Mitnahmebehältnisse oder kompostierbare Materialien wie Papier, Pappe, Textilien oder Holz verwendet werden.
5. Anordnungen der Bauaufsicht, der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamtes und der Polizei sind vom Mieter einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Gewerbeordnung sind ebenfalls durch den Mieter zu erfüllen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, falls erforderlich, für das Betreiben technisch schwieriger Fahrgeschäfte und Zelte die für die Abnahme des Geschäftes benötigten Unterlagen (z.B. Prüf- oder Zeltbuch) vollständig bis zum Aufbaubeginn bei der Städtischen Bauaufsicht vorzulegen.
7. Die für den Platz vorhandenen Wasser- bzw. Stromversorgungsanlagen können genutzt werden.

Die Kosten für die Herstellung und den Aufbau des Anschlusses sowie die Kosten des Stromverbrauches gehen zu Lasten des Mieters. Bei Störung der Strom- und Wasserversorgung hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Standmiete

Elektrische Anlagen des Betriebes müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen. Auf dem Bendplatz stehen folgende Anschlüsse zur Verfügung: Drehstrom 3 x 400 Volt, Wechselstrom 230 Volt. Eine vom Stromnetz unabhängige Sicherheitsbeleuchtung in Zelten (Fliegende Bauten) muss vorhanden sein, wenn die Nutzung außerhalb der Tageslichtstunden erfolgt. Als ausreichend wird hier eine akubetriebene Sicherheitsbeleuchtung akzeptiert.

Der Mieter verpflichtet sich, ausreichend Schläuche für Wasseranschlüsse und Schmutzwasser nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen mitzuführen. Schmutzwasserschläuche sind in die auf dem Bendplatz eingebauten Wasserläufe zu leiten. Es ist dem Mieter nicht gestattet, im Erdreich Schächte (Sickerlöcher und Rinnen) auszuheben.

Betriebe, die Trinkwasser in den Verkehr bringen, dürfen nur Schläuche und Schlauchleitungen für Trinkwasserzwecke verwenden. Diese sind, um Verwechslungen auszuschließen, mindestens mit dem Wort „Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Vor dem Neukauf oder Ersatz eines Schlauches zum Einsatz im Trinkwasserbereich sollte sich der Mieter ein aktuelles W 270 Zertifikat vorlegen lassen. Im Übrigen sind die Installation und der

I. Mietbedingungen

Betrieb einer nicht ortsfesten Anlage für die Trinkwasserversorgung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

8. Gasbetriebene Kochstellen sowie deren Gasanlagen müssen die Anforderungen und Nachweise der Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1988) erfüllen.

Der Mieter verpflichtet sich, Feuerlöscher gut sichtbar in ausreichender Anzahl bereit zu stellen. Heizpilze (Gasbetrieb) dürfen nur im Freien betrieben werden.

9. Nach § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und § 5 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 1 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung müssen Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) und Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) an der Anfallstelle voneinander getrennt werden.

Soweit durch diese Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind Abfälle zur Beseitigung entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung über die kommunalen Anlagen zu entsorgen. Hiermit wurde der Schaustellerverband Aachen e.V. beauftragt. Dessen Anordnungen ist Folge zu leisten. Abfälle und Müll sind in den vom Schaustellerverband bereit gestellten Müllcontainern zu deponieren.

Losverkaufsstände haben täglich nach Beendigung der Veranstaltung die um das Geschäft sowie auf der Straße liegenden Losverkaufsabfälle abzukehren und in den Restmüllcontainer zu deponieren.

Gemäß § 4 der Kanalschlusssatzung der Stadt Aachen in der derzeit gültigen Fassung dürfen Stoffe, die giftig, feuergefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind sowie solche, die überreichende Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie müssen durch geeignete Firmen entsorgt werden.

10. Zum Ausschank alkoholischer Getränke ist nach § 12 Gaststättengesetz eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (vorübergehende Gestattung) erforderlich. Diese Gestattung ist **rechtzeitig vor Beginn** der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Auspielen hochprozentiger Alkoholika ist untersagt. In den Verkaufsständen und „reinen Imbissbetrieben“ sind Verkauf und Ausschank von Getränken aller Art nicht gestattet.

11. Schaustellungen und Darbietungen sind insgesamt (Festzelte, Schaustellergeschäfte usw.) so auszurichten, dass die Nachbarschaft nicht unzumutbar belästigt wird. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW sind zu befolgen. Insbesondere sind diese ab 22.00 Uhr einzuhalten. Sirenen sind nicht erlaubt.

Während der Spielzeit ruht der Verkehr auf den Straßen des Bendplatzes mit Fahrzeugen aller Art. Der Mieter ist verpflichtet, Anlieferungen durch Fahrzeuge nur bis 13.45 Uhr tätigen zu lassen. Ab 24.00 Uhr muss Nachtruhe herrschen.

§ 15 Datenschutzerklärung Allgemeine Überlassungsbedingungen Aachener Bend - Kirmes

1. Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist:

Stadt Aachen
Oberbürgermeister Frau Sibylle Keupen
Markt
52058 Aachen

in Vertretung der verantwortlichen Stelle
Eurogress Aachen
Frau Kristina Wulf
Monheimsallee 48
52062 Aachen

Die Vertreterin der verantwortlichen Stelle entscheidet allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (z.B. Namen, Kontaktdaten o. Ä.).

2. Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Mieters sind einige Vorgänge der Datenverarbeitung möglich. Ein Widerruf einer bereits erteilten Einwilligung ist jederzeit möglich. Für den kostenlosen Widerruf genügt eine formlose Mitteilung per E-Mail an Datenschutz@eurogress-aachen.de. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
3. Als Betroffener steht dem Mieter im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde bezüglich datenschutzrechtlicher Fragen ist der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in dem sich der Sitz unseres Unternehmens befindet. Der folgende Link stellt eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten bereit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html.
4. Dem Mieter steht das Recht zu, Daten, die die Vermieterin auf Grundlage der Einwilligung des Mieters oder in Erfüllung eines Vertrags automatisiert verarbeiten, an sich oder an Dritte aushändigen zu lassen. Die Bereitstellung erfolgt in einem maschinenlesbaren Format. Sofern der Mieter die direkte Übertragung der Daten an einen anderen Verantwortlichen verlangt, erfolgt dies nur, soweit es technisch machbar ist.
5. Der Mieter hat jederzeit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, Herkunft der Daten, deren Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung und ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Diesbezüglich und auch zu weiteren Fragen zum Thema personenbezogene Daten kann der Mieter sich jederzeit über die im Impressum aufgeführten Kontaktmöglichkeiten an die Vermieterin wenden. Rechtliche Bestimmungen wie z. B. Aufbewahrungspflichten bleiben davon unberührt.
6. Die Vermieterin hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Herr Arthur Stärk

I. Mietbedingungen

Verwaltungsgebäude Katschhof

Johannes-Paul-II.-Straße 1
52062 Aachen
Tel.: +49 241 432 7231
datenschutzbeauftragter@mail.aachen.de

7. Persönlich, fernmündlich oder per Formular (z. B. Email) übermittelte Daten werden einschließlich der Kontaktdaten des Mieters im hausinternen elektronischen Buchungssystem der Vermieterin gespeichert, um die Anfrage des Mieters bearbeiten zu können oder um für Anschlussfragen bereitzustehen. Zur weiteren Bearbeitung findet eine Weitergabe dieser Daten an berechnigte Projektleiter der Vermieterin und notwendige Kooperationspartner (z. B. Caterer) statt. Eine darüber hinausgehende Weitergabe dieser Daten findet ohne Einwilligung des Mieters nicht statt.

§ 16 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabreden und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nicht getroffen. Sie bedürfen der Textform.
2. Von den Überlassungsbedingungen der Vermieterin (Teil I, II) abweichende und zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Bestandteil des Mietvertrages. Es gelten ausschließlich die vorliegenden Überlassungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.
4. Sollten einzelne Klauseln dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. Anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung - insbesondere auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – möglichst nahe kommt.

Aachen, November 2020

II. Haus- und Geländeordnung

Die Haus- und Geländeordnung gilt für sämtliche Bereiche des Bendplatzes. Sie bestimmt die Rechte und Pflichten aller Personen, die den Bendplatz betreten oder sich dort aufhalten. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten der Vermieterin ist unverzüglich Folge zu leisten.

Das Hausrecht auf dem Bendplatz übt die Vermieterin durch seine Mitarbeiter und/oder Mitarbeiter eines beauftragten Ordnungsdienstes aus.

Mitarbeiter der Vermieterin oder des von durch sie beauftragten Ordnungsdienstes, die sich als solche ausweisen können, sind berechtigt, Ausweiskontrollen auf dem Bendplatz durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden, ein sonstiges Zutrittsrecht nicht nachweisen können oder sich in sonstiger Weise unberechtigt auf dem Bendplatz aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

Aus Sicherheitsgründen kann die Räumung des Bendplatzes von der Vermieterin angeordnet werden. Alle Personen, die sich in auf dem Gelände aufhalten, haben den Aufforderungen des beauftragten Ordnungsdienstes, der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung das Gelände sofort zu verlassen.

Abwehr von Gefahren

Das Betreten/Befahren des Bendplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Vermieterin übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen keine Haftung. Es gelten die Bestimmungen der StVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse Schrittgeschwindigkeit erforderlich machen. Eurogress Aachen ist berechtigt, das Betreten/Befahren des Geländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten oder in sonstiger Weise zu regeln.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Der Zutritt während der Veranstaltung ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkten Zutritt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Das Mitführen folgender Sachen ist **verboten**:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Fahnen oder Transparentstangen, die nicht aus Holz sind, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Drogen, Betäubungsmittel
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial

Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Vermieterin ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Gelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen aller Art ist nur auf den ausgewiesenen Flächen zum Be- und Entladen zulässig. Rettungswege, Feuerwehrumfahrten und Feuerwehraufstellflächen sind freizuhalten. Fahrzeuge, Container etc., die widerrechtlich abgestellt worden sind, werden auf Kosten des Eigentümers/Halters oder Störers umgesetzt oder abgeschleppt.

Verhalten auf dem Bendplatz

Nicht gestattet ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, des Auf- und Abbaus zu stören oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Vermieterin zu verstoßen, insbesondere

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Gelände – insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- die Verunreinigung des Geländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art

Innerhalb des Geländes gefundene Gegenstände sind im Fundbüro der Stadt Aachen abzugeben. Verlorene Gegenstände können dort abgeholt werden.

Recht am eigenen Bild

Werden durch Mitarbeiter der Vermieterin, durch den Veranstalter oder von der Vermieterin beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die

II. Haus- und Geländeordnung

datenschutzkonforme Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Hausverbote

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen sonstige Bestimmungen der Vermieterin ist diese berechtigt, eine Verweisung vom Gelände, ein Geländeverbot auf Zeit oder auf Dauer auszusprechen. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen können zu einem Ausschluss von der Teilnahme an der laufenden Veranstaltung oder von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen führen. Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch die in dieser Hausordnung genannten Maßnahmen nicht ausgeschlossen.

Durch die Vermieterin ausgesprochene Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch die Vermieterin entschieden wird.

Aachen, November 2020